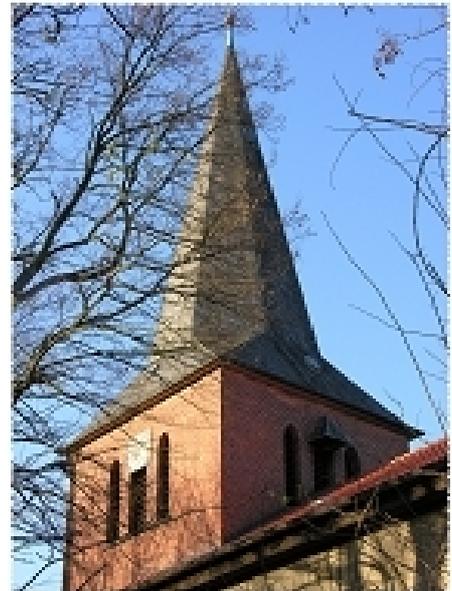


Satzung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung



§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Lebendige St. Stephani-Gemeinde**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in 38527 Meine.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen Lebens, Förderung der Religion und die Förderung der Gemeindearbeit der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani, Meine. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung und Erhaltung des Gemeindelebens,
 - b. Maßnahmen zur Erhaltung kirchengemeindlicher Immobilien.
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch finanzielle Förderung entsprechender Maßnahmen und Einrichtungen.
- (3) Zu den Aufgaben der Stiftung gehört auch eine Öffentlichkeitsarbeit, die hilft, den Stiftungszweck zu verwirklichen.
- (4) Die Stiftung ist fördernd tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die nachgewiesenen angemessenen baren Auslagen werden den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes erstattet. Stattdessen kann auch eine angemessene Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung wird in der Stiftungserklärung angegeben.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann aus Bar- und Sachvermögen bestehen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Der Stiftungsvorstand behält sich die Annahme einer Zustiftung vor.
- (5) Bei Zustiftungen ab 25.000 € kann der Stifter/die Stifterin einen speziellen Verwendungszweck im Rahmen von § 2, Abs. 1 bestimmen und mit seinem bzw. ihrem Namen verbinden, an den der Stiftungsvorstand bei der Verwendung der Erträge gemäß seiner Befugnisse in § 9 gebunden ist. Bei Wegfall des speziellen Verwendungszweckes werden die Erträge im Rahmen von § 2 verwendet.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen (Spenden), soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Zuwendungen vorab zu decken. Hierbei sind die Verwaltungskosten auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (5) Bei Zustiftungen nach § 4 Abs. 5 ist die Stiftung berechtigt, einen Teil des Ertrages aus der jeweiligen Zustiftung, höchstens jedoch ein Drittel, für die Pflege der Gräber der jeweiligen Zustifter zu verwenden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Geborenes Mitglied ist der Pfarrstelleninhaber der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani in Meine. Zwei weitere Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Kirchenvorstand und die vier anderen vom Vorstand des Fördervereins Lebendige St. Stephani-Gemeinde e.V. berufen. Falls der Förderverein Lebendige St. Stephani-Gemeinde e.V. nicht mehr besteht, werden die vier anderen Vorstandsmitglieder auch vom Kirchenvorstand berufen. Berufen werden kann nur, wer das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Patron der Kirchengemeinde St. Stephani ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung zur Verteilung der Aufgaben geben.

- (3) Die Amtszeit der Stiftungsvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufungen sind zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes scheiden aus, wenn sie ihr Amt niederlegen, nach Vollendung des 75. Lebensjahres mit Ablauf der Amtszeit, für die sie berufen sind. Scheidet ein Stiftungsvorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so beruft der verbleibende Stiftungsvorstand eine/n Nachfolger/in nur für den Rest der Amtsperiode.
- (4) Dem Stiftungsvorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Der Stiftungsvorstand kann sachkundige Berater/innen zu seiner Entscheidungsfindung hinzuziehen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen einer der Gliedkirchen der ev. Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der ev.-luth. Landeskirche Hannover sein.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Stiftungsvorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt über
 - a. die Verwendung der Stiftungsmittel und gibt sich dafür gegebenenfalls Förderrichtlinien.
 - b. Fördermaßnahmen;
 - c. die Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertreters;
 - d. den Wirtschaftsplan (falls erforderlich);
 - e. Aufstellung der Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht;
 - f. Satzungsänderungen;
 - g. Auflösung der Stiftung.
- (2) Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Stiftungsvorstand auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind. Ladungsfehler sind geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise der Stellvertretung, den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind zeitnah Niederschriften zu fertigen und von dem/von der Sitzungsleiter/in und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

- (7) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung, können nur auf Sitzungen gefasst werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsvorstandmitglieder.

§ 10 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an den Förderverein Lebendige St. Stephani-Gemeinde e.V.. Sollte dieser zu dem Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnütziger Verein bestehen, fällt das Vermögen an die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani, Meine gemäß den Zwecken in § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ordnungsgemäßer Stiftungsgründung in Kraft.

Satzung vom 24.01.2011 in der Fassung vom 26.03.2011

Meine, den 26.03.2011